



Benützungsreglement Alter Kindergarten Eichenwies

vom 14. Januar 2011

Der Ortsverwaltungsrat Eichenwies erlässt, gestützt auf Art. 20 der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Eichenwies vom 21. Februar 1992, das nachstehende Benützungsreglement.

Alle verwendeten Funktionsbezeichnungen stehen für die weibliche wie auch männliche Form.

I. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|-----------------------------|---|
| | <p>Art. 1</p> |
| Geltungsbereich | <p>Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten für Benutzer der Räumlichkeiten des Alten Kindergartens Eichenwies.</p> <p>Es stehen folgende Räume zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mehrzweckraum im Erdgeschoss2. Mehrzweckraum im Untergeschoss3. Sitzungszimmer4. Küche |
| Benützung | <p>Art. 2</p> <p>Die Räumlichkeiten können sowohl tagsüber wie auch abends benützt werden. Ab 22.00 Uhr sind Lärmemissionen zu vermeiden, da sich über dem Mehrzweckraum eine Mietwohnung befindet.</p> <p>Die Gesuche sind an den Liegenschaftsverwalter einzureichen.</p> |
| Regelmässige Benützung | <p>Art. 3</p> <p>Die Zusage für regelmässige Benützung der Anlagen wird jeweils für eine begrenzte Dauer zugesichert.</p> <p>Gesuche sind an den Liegenschaftsverwalter zu richten.</p> <p>Aus der Erlaubnis für regelmässige Benützung kann kein Recht abgeleitet werden.</p> |
| Gebühren | <p>Art. 4</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat erlässt für die Benützung einen Gebührentarif.</p> |
| Reservation / Vorauszahlung | <p>Art. 5</p> <p>Die Reservation wird mit dem Zahlungseingang definitiv.</p> |
| Erlass der Gebühren | <p>Art. 6</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat kann in Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch hin die Gebühren erlassen und eine Bearbeitungsgebühr verlangen.</p> |
| Schlüssel | <p>Art. 7</p> <p>Der Schlüssel wird vom Liegenschaftsverwalter abgegeben.</p> <p>Nach dem Anlass, bzw. nach der vereinbarten Benützungsdauer ist der Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben.</p> <p>Schlüssel dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.</p> <p>Bei Schlüsselverlust haftet der Mieter für die entstehenden Kosten (neue Schlüssel, Schlösser wechseln), ebenso für sämtliche verursachten Schäden.</p> |



| | |
|------------------------------------|---|
| Beschränkung des Benützungsrechtes | <p>Art. 8</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Räumlichkeiten aus zwingenden Gründen nicht belegbar sind.</p> <p>Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweicheanlage besteht nicht.</p> |
| Bewilligungsentzug | <p>Art. 9</p> <p>Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden.2. das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden.3. die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden.4. wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen.5. Beschädigungen nicht gemeldet werden.6. ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt.7. es die Interessen der Ortsgemeinde erfordern. |
| Bewilligungsverweigerung | <p>Art. 10</p> <p>Die zuständige Stelle kann Gesuche insbesondere ablehnen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Von Veranstaltern, die keine Gewähr für das Einhalten der Ordnungsbestimmungen bieten.b) Wenn durch Häufung und Art der Veranstaltungen (Lärmemissionen) die Wohnqualität in der Umgebung beeinträchtigt wird. |
| Verantwortliche Kontaktperson | <p>Art. 11</p> <p>Der Benutzer bezeichnet eine Person, die ihn gegenüber der Ortsverwaltung vertritt und für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich zeichnet.</p> <p>Bei Benutzern unter 18 Jahren hat eine erwachsene Person die Verantwortung zu übernehmen.</p> <p>Das Einholen ordentlicher Bewilligungen (Polizei, Gemeinde etc.) ist Sache der Benutzer.</p> |
| Rauchverbot | <p>Art. 12</p> <p>In den Räumen des Alten Kindergartens besteht ein generelles Rauchverbot.</p> |
| Sorgfaltspflichten | <p>Art. 13</p> <p>In allen Räumen ist auf Reinlichkeit, Sauberkeit und Ordnung zu achten. Schäden sind unverzüglich dem Liegenschaftsverwalter zu melden.</p> <p>Aufwendungen für Reparaturen und Reinigungen werden separat in Rechnung gestellt.</p> |
| II. Verkehr und Parkplätze | |
| Parkplätze | <p>Art. 14</p> <p>Es stehen nur wenige Parkplätze beim Alten Kindergarten zur Verfügung. Die Benutzer werden gebeten, die öffentlichen Parkplätze bei der Unterführung, bei der Kirche, der Schulanlage und beim Friedhof zu belegen.</p> <p>Der Alte Kindergarten ist auf Fusswegen innert Minuten zu erreichen.</p> |
| Kindergartenstrasse | <p>Art. 15</p> <p>Die Kindergartenstrasse darf nicht als Parkplatz benutzt werden.</p> |
| Zufahrt | <p>Art. 16</p> <p>Die Zufahrt zum Alten Kindergarten (Garage, Eingang) ist jederzeit zu gewährleisten.</p> |



III. Ordnung

| | |
|--------------------------------------|--|
| Reinigung | <p>Art. 17</p> <p>Nach jeder Benützung sind die Räume und Anlagen von den Benutzern aufzuräumen.</p> <p>Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen.</p> <p>WCs und Lavabos sind zu reinigen.</p> <p>In Küche und WC sind die Böden je nach Verschmutzungsgrad feucht aufzunehmen.</p> |
| Reinigung durch Hauswart | <p>Art. 18</p> <p>Sollte eine zusätzliche Reinigung durch die Hauswartsperson erforderlich sein, so wird der Aufwand in Rechnung gestellt (vgl. Gebühren).</p> |
| Abfall | <p>Art. 19</p> <p>Für den Kehricht können die vorhandenen Kehrichtsäcke benutzt werden.</p> <p>Mengen von mehr als 35 l (kleiner Abfallsack) und verderbliche Abfälle sind durch die Benutzer zu entsorgen.</p> |
| Material Dritter | <p>Art. 20</p> <p>Geräte, Mobilien und Material der Benutzer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Liegenschaftsverwalters im Alten Kindergarten deponiert werden.</p> <p>Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung.</p> |
| Materialschränke | <p>Art. 21</p> <p>Materialschränke werden, soweit verfügbar, den Benutzern auf Zusehen hin überlassen. Über die Zuteilung entscheidet der Liegenschaftsverwalter.</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat kann eine Gebühr erheben.</p> |
| Meldung | <p>Art. 22</p> <p>Der Hauswart meldet dem Liegenschaftsverwalter Verstösse von Benutzern gegen dieses Reglement.</p> <p>Der Liegenschaftsverwalter ist befugt, Personen, die sich nicht an die Vorschriften halten, aus dem Alten Kindergarten zu weisen.</p> |
| Feuerpolizeiliche Vorschriften | <p>Art. 23</p> <p>Die geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Insbesondere dürfen Fluchtwege nicht verstellt sein.</p> |
| Benützung von Mobiliar und Apparaten | <p>Art. 24</p> <p>Den Benutzern stehen diverse Geräte zur Verfügung.</p> <p>Die Geräte und Mobilien dürfen nicht ausserhalb des Alten Kindergartens verwendet werden.</p> |
| Verantwortung | <p>Art. 25</p> <p>Die Räume und Plätze sind so zu verlassen, dass der Folgebenuer diese ungehindert benützen kann.</p> <p>Die verantwortlichen Personen haben die Benützung der Anlagen und der Beleuchtung persönlich zu überwachen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass</p> <ol style="list-style-type: none">alle Türen und Fenster geschlossen sind.Wasserhähnen geschlossen sind.Apparate ausser Betrieb gesetzt sind.Lichter gelöscht sind. |



IV. Küche

- Art. 26**
Reinigung Die Küche ist sauber gereinigt zu verlassen.
Das verwendete Geschirr ist abzuwaschen und wieder zu verräumen.
- Art. 27**
Kühlschrank Der Kühlschrank ist auszuschalten und die Kühlschranktüre zu öffnen.
- Art. 28**
Geschirrspüler Die Bedienungsanleitung ist zu beachten.

V. Haftung, Versicherung

- Art. 29**
Haftung Die Benutzer und Veranstaltenden sind für alle Schäden oder Verunreinigungen an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen haftbar. Allfällige Schäden sind dem Liegenschaftsverwalter sofort zu melden.
Die Ortsverwaltung haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Material der Benutzer.
- Art. 30**
Versicherung Die Versicherung ist Sache der Benützenden und Veranstaltenden.
Der Ortsverwaltungsrat kann den Nachweis einer Versicherung verlangen.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 31**
Information Die Benutzer sind verpflichtet, dieses Benützungsreglement ihren Mitgliedern und Kursteilnehmern periodisch mitzuteilen und für die Beachtung und Einhaltung zu sorgen.
Unkenntnis schliesst die Haftung nicht aus.
- Art. 32**
Geltendes Recht Alle bisher gültigen Benützungsreglemente werden aufgehoben.
- Art. 33**
Referendum Dieses Benützungsreglement untersteht dem fakultativen Referendum nach Art. 14 und Art. 15 der Gemeindeordnung vom 21. Februar 1992.
- Art. 34**
Vollzug Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, tritt das Benützungsreglement am Tag nach dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Vom Ortsverwaltungsrat Eichenwies erlassen: 14. Januar 2011

Ortsverwaltungsrat Eichenwies

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Romeo Gächter

Monika Büchel

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Januar bis 23. Februar 2011.